

Information zur Durchführung von Schnelltests (PoC-Antigen-Tests)

Seit dem 15. Oktober 2020 gilt die neue **Coronavirus-Testverordnung** und seit dem 19. Oktober die **Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung des Landes NRW**. Durch beide Regelungen wird den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in NRW die selbstständige Durchführung von Schnelltests ermöglicht. Nachfolgend informieren wir Sie über die geplante Umsetzung in unserer Einrichtung.

Wer soll getestet werden?

Tests sollen allen Mitarbeitenden, allen von uns Versorgten Personen angeboten werden. Vermeidbare Infektionsrisiken können nur dann ausgeschlossen bzw. reduziert werden, wenn allen potentiell infizierten Personen die Möglichkeit eines Schnelltests gegeben wird.

Wer soll wie oft getestet werden?

Beabsichtigt ist, den **Mitarbeitenden alle zwei Wochen** als auch den bei uns **betreuten Menschen**, sobald das Covid-19-Screening positiv ausfällt, **Schnelltest** anzubieten. Diese Frequenz soll gelten, solange kein Ausbruchsgeschehen festgestellt wird. Bei einem Ausbruchsgeschehen ist der Einsatz von Labortests (PCR-Tests) erforderlich.

Zusätzlich wird bei **allen oben genannten Gruppen** ein PoC-Schnelltest durchgeführt, wenn das verpflichtend durchzuführende **Kurzscreening** leichte bis mittelschwere Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.

Wer soll die Tests durchführen?

Die Tests werden ausschließlich von geschulten Fachkräften durchgeführt. Mit der Durchführung der Tests ist eine erhebliche zusätzliche zeitliche Belastung der Fachkräfte verbunden. Die Zeit pro Test wird vom Bundesgesundheitsministerium auf 20 Minuten geschätzt. **Wir bitten daher um Verständnis für eventuelle Verzögerungen im Ablauf der Pflegetouren.** Zur Sicherheit aller Beteiligten sind bei der Durchführung der Tests erhebliche Schutzvorschriften zu beachten.

Wo soll getestet werden?

Die Einrichtung hat den Ort festgelegt an dem die Mitarbeitenden getestet werden können. Für ambulant versorgte Personen werden Tests im häuslichen Umfeld ermöglicht.

Welche Regeln sind zu beachten?

Völlig unabhängig von dem Ergebnis eines Schnelltests gelten weiterhin die üblichen Schutzvorkehrungen wie das **Tragen von Masken, die Einhaltung des Mindestabstands und die Handhygiene**. Bei einem positiven Ergebnis erfolgt immer eine Information an das zuständige Gesundheitsamt. Hierzu sind wir gesetzlich verpflichtet. Zusätzlich dokumentieren wir die Durchführung jedes einzelnen Tests personenbezogen. **Bescheinigungen über negative Testergebnisse werden nicht ausgestellt.**